

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Joachim Lenders, Richard Seelmaecker,  
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 21/8730**

**Betr.: Präventivgewahrsam – Anhebung der Höchstdauer auf 18 Monate ist insbesondere im Hinblick auf die terroristische Gefahrenlage erforderlich**

Vor dem Hintergrund der Anschläge in Paris, Berlin, St. Petersburg, Stockholm und Dortmund muss sich der Senat mit der erhöhten Gefahrenlage durch terroristische Attentäter auseinandersetzen, denn die Hamburger Bürgerinnen und Bürger dürfen in Zeiten einer gesteigerten Gefahrenlage nicht weniger, sondern mehr Sicherheit erwarten. Angesichts der sicherheitspolitischen Herausforderungen durch die zunehmenden terroristischen und extremistischen Bedrohungen muss daher auch in Hamburg eine Reaktion des Gesetzgebers erfolgen, um den Sicherheitsbehörden weiterhin eine wirkungsvolle rechtsstaatliche Gefahrenabwehr zu ermöglichen und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu wird es insbesondere erforderlich sein, die hamburgischen Sicherheitsbehörden mit wirksameren Befugnissen auszustatten, um den hoch gefährlichen Personenkreis der extremistisch motivierten Gefährder zukünftig noch besser überwachen zu können.

Als eine zielführende Erweiterung des Handlungsspektrums der hamburgischen Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Abwehr von terroristischen Bedrohungen kommt unter anderem eine Ausweitung des Präventivgewahrsams in Betracht.

Die Höchstdauer des Präventivgewahrsams sollte deshalb insbesondere mit Blick auf Personen, die terroristische oder extremistische Anschläge und damit besonders schwerwiegende Straftaten planen, von bisher maximal zehn Tagen auf 18 Monate angehoben werden.

Diese Ausweitung würde der gegenwärtig zulässigen Maximaldauer der Abschiebehaft nach § 62 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz entsprechen, die ebenfalls einen präventiven Charakter hat und über deren Ausweitung derzeit auch auf Bundesebene intensiv diskutiert wird. Von praktischer Relevanz wäre die Ausweitung vor allem gegenüber solchen Personen, bei denen aufgrund ihrer Motivationslage (insbesondere extremistisch oder terroristisch motivierte Gefährder) nicht zu erwarten ist, dass der bisher zulässige Gewahrsamszeitraum von maximal zehn Tagen ausreicht.

Angesichts der Tatsache, dass der Präventivgewahrsam – wenngleich grundsätzlich verfassungskonform (BVerfG, Urteil vom 18. April 2016, 2 BvR 1833/12) – eine besonders schwerwiegende Maßnahme der Sicherheitsbehörden darstellt, muss eine solche Maßnahme aber an hohe tatbestandliche Hürden geknüpft werden. Die Ausweitung des Präventivgewahrsams auf bis zu 18 Monate ist daher aus rechtsstaatlicher Perspektive auf bestimmte, besonders schwerwiegende Straftaten zu beschränken. Durch die erstmalige richterliche Entscheidung über eine solche Maßnahme sollte – ebenfalls in Anlehnung an § 62 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz – eine Dauer von höchstens sechs Monaten festgesetzt werden können. Damit wird spätestens nach diesem Zeitraum eine erneute Überprüfung der Anwendungsvoraussetzungen sicher-

gestellt. Die weiteren richterlichen Prüfungsintervalle sollten sodann nach einem Zeitraum von maximal weiteren sechs Monaten erfolgen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird dazu aufgefordert,**

der Bürgerschaft bis zum 30.06.2017 einen Gesetzesänderungsantrag vorzulegen, der hinsichtlich der Regelung des Präventivgewahrsams in §§ 13 fortfolgende SOG insbesondere die nachfolgenden Änderungen enthält:

1. Die Höchstdauer des Präventivgewahrsams wird im Hinblick auf Personen, die besonders schwerwiegende Straftaten planen, auf 18 Monate angehoben.
2. Besonders schwerwiegende Straftaten werden definiert. Als besonders schwerwiegende Straftaten in diesem Sinne kommen unter anderem in Betracht:
  - a) Mord nach § 211, Totschlag nach § 212 StGB und schwere Körperverletzung nach § 226 Absatz 2 StGB,
  - b) Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB oder ein Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12 VStGB, und
  - c) die Bildung einer kriminellen Vereinigung in den Fällen des § 129 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) und die Bildung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB, ausgenommen die Fälle des § 129 a Absatz 3 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Absatz 1 StGB,
  - d) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4.
3. Die richterliche Entscheidung über die Anordnung des Präventivgewahrsams bei besonders schwerwiegenden Straftaten ist auf maximal sechs Monate zu befristen. Sie kann jeweils um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden.